

**1. Satzung zur Änderung der
Satzung über die Erhebung der Hundesteuer
der Ortsgemeinde Dill
vom 18.01.2014**

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Dill hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Steuerbefreiung**

(1) § 8 Abs. 1 der Satzung der Ortsgemeinde Dill über die Erhebung der Hundsteuer wird eine neue laufende Nummer hinzugefügt und lautet nun wie folgt:

„Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

- 1. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder sonst hilfloser Personen unentbehrlich sind. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „B“, „BL“, „aG“, oder „H“ besitzen,*
- 2. Jagdhunden von Jagdausübungsberechtigten und bestätigten Jagdaufsehern, sofern diese Inhaber eines Jagdscheines sind,*
- 3. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind.“*

(2) § 8 Abs. 3 enthält folgenden neuen Wortlaut:

„Die Steuerbefreiung nach Abs. 1 Nr. 1-2 wird nur für einen Hund gewährt. Die Steuerbefreiung nach Abs. 1 Nr. 3 kann für bis zu zwei Hunden gewährt werden.“

**§ 2
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2013 in Kraft.

Dill, den 18.1.2014




Dietmar Heidecker
(Ortsbürgermeister)